

konstatierenden Bedeutung, die ihnen zukam, weiteren Aufgaben für die Forschung und schließlich: Den einem Nachwort vorbehaltenen »Lehren der Religionsgespräche für das heute ökumenische Gespräch«.

Dass der lange Entstehungsprozess der Arbeit seine Spuren hinterlassen hat, davon zeugt nicht nur ein Blick in die Fußnoten, die – verständlicherweise – von jenen Arbeiten geprägt sind, die ihrer ersten (Manuskript)Fassung den Tenor der (damaligen) Forschung bestimmten (allerdings wurden, und dies ist dem Autor hoch anzurechnen, unmittelbar einschlägige neuere Literatur im Rahmen des Möglichen nachträglich eingearbeitet). Ihnen und den ihnen verpflichteten damaligen Vorstellungen sind auch die Leitbegriffe verpflichtet, entlang derer der Vf. seine Arbeit strukturiert – etwa der Begriff »Zeitalter des Konfessionalismus« oder »Zeitalter absolutistischer Konfessionspolitik«. Auch ließe sich die Gliederung als solche vielfach hinterfragen: Liegen etwa die innerprotestantischen Versuche der Konsensbildung (wie das Marburger Religionsgespräch) auf derselben Ebene wie der kaiserlich initiierte Versuch, die Zwiespalt in der strittigen Religion durch inhaltliche Konsensfindung zu überwinden und damit den Reichsfrieden zu gewährleisten? Macht es also Sinn, das große Kapitel »Die Religionsgespräche im Reich« mit dem Marburger Religionsgespräch (1529) und dem Augsburger Reichstag (1530) einzuleiten und für das Scheitern der Reunionsbemühungen den Zeitraum 1548–1570 anzusetzen, wo doch die kaiserlichen Reunionsversuche wesentlich früher endeten (wie wir zwischenzeitlich wissen mit dem Wormser Religionsgespräch und dem Scheitern der Bemühungen Kaiser Ferdinands, seinen religionspolitischen Vorstellungen Gehör auf dem Konzil von Trient zu verschaffen)? Denn die innerprotestantischen Versuche einer Konsensfindung, die zwischen 1548 und 1570 stattfanden, weisen in Intention und Reichweite doch wohl einen völlig anderen Zuschnitt auf als die kaiserliche Reichsreligionspolitik der 1540er-Jahre. Wie ist es eigentlich um die kontrafaktische Wirkung von Religionsgesprächen bestellt? Man denke – beispielsweise – an die Schriften Luthers oder Melanchthons der 1540er-Jahre, die im Kontext der kaiserlichen Reunionspolitik entstanden, aber deren Intentionen zuwiderliefen und Tendenzen der Abgrenzung beförderten. Ist die kaiserliche Religionspolitik tatsächlich so eindimensional zu denken, wie der Vf. sie vorstellt, oder war sie eher mehrdimensional konzipiert, diente der Nachweis des Scheiterns der Verständigung der Rechtfertigung des Krieges, weil eben alles, auch die inhaltliche Verständigung, versucht worden war? In der Sache – dies ließe sich auch für andere Kapitel zeigen – sind also viele Fragen offen. Redlicherweise wird man aber von einem Werk, das einen Überblick liefern will, nicht erwarten können, dass Fragen relativ speziellen Zuschnitts adäquat beantwortet werden können. Denn einen eher ereignisgeschichtlich ausgerichteten Überblick mit besonderer Berücksichtigung der theologischen Problemstellungen liefert die Arbeit zuverlässig. Und dafür ist dem Vf. Dank zu zollen und Respekt abzustatten.

*Norbert Haag*

CHRISTIAN VOLKMAR WITT: *Protestanten. Das Werden eines Integrationsbegriffs in der Frühen Neuzeit* (Beiträge zur historischen Theologie, Bd. 163). Tübingen: Mohr Siebeck 2011. XI, 313 S. ISBN 978-3-16-150951-3. Geb. € 84,00.

Begriffe prägen Vorstellungen und vereinigen in sich unterschiedliche Bedeutungsgehalte. Sie haben ihre eigene Geschichte und sind stets interpretationsbedürftig. Die vorliegende theologiehistorische Studie – 2010 als Dissertation an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel angenommen – rückt den für die konfessionelle Zuschreibung bedeutenden Begriff »Protestanten« (Protestierende, *Protestantes*) in den Mittelpunkt und

sucht dessen Entstehung als Verbindungsbegriff für die bekenntnisdifferenten Kirchen der Reformation zu ergründen. Christian Volkmar Witt hinterfragt in ihr zurecht die seit Wilhelm Maurer verbreitete Forschungsmeinung, die ursprünglich auf die »*protestatio*« der evangelischen Reichsstände auf dem 2. Speyrer Reichstag 1529 zurückgehende Fremdbezeichnung habe sich als Selbstbezeichnung nicht im Reich, sondern in England entwickelt und sei von dort erst mit der Aufklärung des 18. Jahrhunderts als Integrationsbegriff in den deutschen Sprachgebrauch eingeführt worden. An Siegfried Bräuer und Martin Ohst anknüpfend, die den durch Johannes Sleidanus (1555) tradierten selbstbezeichnenden Gebrauch der »protestierenden Stände« anders als Maurer bereits seit den 1530er-Jahren bei den Schmalkaldischen Bundesgenossen und Augsburger Konfessionsverwandten nachweisen, untersucht W. die Entwicklung vom selbstbezeichnend-exklusiven hin zum integrativen Bedeutungsgehalt des Begriffs »Protestantes/Protestierende« für den deutschsprachigen Bereich des Heiligen Römischen Reichs. Hierfür analysiert W. in fünf Kapiteln einen beeindruckenden Textbestand reformierter und lutherischer Theologen des ausgehenden 16. und des 17. Jahrhunderts mit dem erhellenden Ergebnis, dass die Bezeichnung »Protestanten« als Integrationsbegriff sehr wohl im Reich geprägt wurde.

Bereits das erste Kapitel »Integration durch Bekenntnisverwandtschaft: Die Terminologie der Reformierten bis 1648« (19–90) veranschaulicht, dass und wie die integrierende Funktion des Begriffs im Umfeld der sogenannten Pfälzischen Irenik und der von ihr beeinflussten reformierten Publizistik aufkam. Durch die offizielle Hinwendung des pfälzischen Kurfürsten Friedrich III. zum reformierten Glauben geriet für die Kurpfalz der durch den Augsburger Religionsfrieden 1555 den Augsburger Konfessionsverwandten gewährte Schutz in Gefahr. Umstritten war die Frage, welche Fassung der *Confessio Augustana* reichsrechtlich in Geltung war: Sollte die *Invariata* von 1530/31 zugrunde gelegt werden, so die 1577 erfolgte Festschreibung in der lutherischen *Konkordienformel*, oder sollte die von Melanchthon 1540 überarbeitete und von Calvin unterzeichnete *Variata* gelten? 1581 verteidigt der Melanchthonschüler Zacharias Ursinus in seiner *Christlichen Erinnerung* gegen das lutherische *Konkordienbuch* die Zugehörigkeit der Reformierten zu den Augsburger Konfessionsverwandten auf Grundlage der *Variata* und zählt sie zu den »Protestierenden«. Dieser von Ursinus angestoßenen integrativen Linie folgen weitere reformierte Theologen wie David Pareus in seinem *Irenicum* (1614), Wilhelm Zepper in seinem Werk *Christlich Bedencken* (1594) oder Christoph Pezels in der Schrift *Wahrhaftiger Bericht* (1591). Auf Pareus aufbauend verwendet Christian Beckmann (1621) den Terminus »Protestierende« sowohl exklusiv zur Bezeichnung der lutherischen Reichsstände und Theologen als auch integrativ zur Benennung der reformierten Reichsstände, vornehmlich der Kurpfalz (74). Nach W. eröffnen Heinrich Altung (1647) und Johann Crocius (1647) »neue terminologiehistorische Qualitäten« (90), indem sie den Integrationsbegriff »Protestantes« auf Glieder reformierter Kirchentümer außerhalb des Reiches ausweiten und diese gegenüber der lutherischen Kontroverstheologie als Augsburger Konfessionsverwandte profilierten.

Anders als der irenisch-integrierende Gebrauch der hier vorgestellten reformierten Protagonisten charakterisiert W. im zweiten Kapitel den lutherischen Umgang mit dem Begriff bis 1648 plakativ als »Verweigerung durch Verharren« (91–120). In kontroverstheologischer Zuspitzung wiesen Johann Georg Sigwart (1616/1618) und Leonard Hutter (1616) Pareus' reformiert-irenische Interpretation zurück und akzentuierten auf Grundlage der *Invariata* allein die Lutheraner als »protestierende Stände«. Im Zuge der Auseinandersetzungen mit den gegenreformatorisch erfolgreichen Jesuiten verteidigte der kursächsische Oberhofprediger Matthias Hoe von Hoeneegg (1628/1635) die *Invariata* als reichsrechtlich gültiges Bekenntnis und schränkte den Terminus »Evangelische« bzw.

›Protestanten‹ in polemischer Absicht auf die lutherischen Reichsstände ein. Abraham Calov (1646) lehnte zudem jegliche Konfessionsverwandtschaft mit den »reformierten Ketzern« ab. Obgleich W.s um weitere lutherische Autoren problemlos erweiterbare terminologische Beobachtungen treffend sind, wären eine differenziertere Darstellung und historische Kontextualisierung auf dem Hintergrund römisch-katholischer Positionen und rekatholisierender Aktionen im Zuge des Dreißigjährigen Krieges der Studie dienlich gewesen und hätten manches zweifelhafte Werturteil des Verfassers zu verhindern geholfen. Bedauerlich ist, dass der von W. als Integrationsbegriff seitens der Lutheraner identifizierte Terminus ›Evangelische‹ (106) zwar mehrfach angedeutet (u. a. 108, 114f.), aber nicht zum Gegenstand einer vergleichenden Untersuchung erhoben wird (W.s Begründung: S. 17, Anm. 80). Zumindest seine Notierung im immerhin vorhandenen Sachregister hätte das wissenschaftliche Selbststudium erleichtert.

Der zentrale Wendepunkt wird mit der reichsrechtlichen Anerkennung der Reformierten im Osnabrücker Friedensvertrag 1648 (Art. 7, § 1) erreicht, deren Auswirkungen im dritten Kapitel unter dem Titel »Verhärtete Fronten trotz reichsrechtlicher Zäsur« (121–158) beschrieben werden. Während die lutherische (Spät-)Orthodoxie (Calov, Johann Botsack, Johann Conrad Dannhauer, Antonius Reiser) den terminologischen Exklusivanspruch gegenüber den Reformierten weiterhin behauptete, hielt die reformierte Publizistik (Samuel Strimesius, Crocius, Christoph Barthut) an der integrativen Selbstbezeichnung fest, rekurrierte aber nicht mehr auf den Beweis der Zugehörigkeit zur *Confessio Augustana*. Stattdessen zielte Strimesius (1687/1689) auf die Vereinigung der »zwey Theile der Protestirenden« (143) aufgrund der biblischen Fundamentalartikel und Barthut (1689) auf die »Vereinigung der Evangelischen Protestanten« (153) unter Umgehung der Bekenntnisschriften.

In dem umfangreichen vierten Kapitel beschreibt W. schließlich die »Integrative Begrifflichkeit als nicht nur terminologiegeschichtlicher Dammbbruch im Luthertum der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts« (159–256) und zeichnet die interkonfessionellen Vermittlungs- und Unionsversuche zwischen Lutheranern und Reformierten beginnend mit dem Kasseler Religionsgespräch 1661 nach. In der irenischen Schule des Helmstedter Theologen Georg Calixt kann im späteren 17. Jahrhundert nun auch auf lutherischer Seite der Begriff ›Protestanten‹ integrativ verwendet werden. Bei Philipp Jakob Spener lässt sich der übergreifende Gebrauch immerhin noch in lutherischer Konfessionalität belegen, während er bei Gottfried Arnold (1699/1700) seine radikale Entschränkung erfährt. Der Autor der *Unpartheyischen Kirchen- und Ketzer-Historie* beschreibt die »innerevangelische Spaltung als gotteslästerlichen Mangel« (212), indem er einen überparteilichen Standpunkt einzunehmen meint. Ursache für Spaltung und Verfall des Christentums sei die Bindung der Wahrheits- an die Bekenntnisfrage. Hinsichtlich des Begriffs ›Protestanten‹ bleiben Arnolds Ausführungen, die er in der Darstellung der Reformationsgeschichte vornimmt (233–256), doppeldeutig: einerseits in Anlehnung an Veit Ludwig von Seckendorff nur auf die Lutheraner bezogen, andererseits in Anknüpfung an Friedrich Seyler auf alle reformatorischen Gruppierungen.

Mit dem fünften Kapitel »Abschließende Betrachtungen: Zum Werden eines Integrationsbegriffes« (257–277) rundet W. seine materialhaltige und sprachlich ansprechende Begriffsstudie ab. Ein wertvolles Quellenverzeichnis sowie ein Personen- und Sachregister, dem ein Ortsregister hätte beigefügt werden dürfen, beenden eine Untersuchung, die trotz Anfragen an die eine oder andere Bewertung einen fulminanten Gewinn für die Forschung darstellt.

*Christopher Spehr*